## HAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Hann. Münden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.165.900 € 36.818.100 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	11.400 € 46.100 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	31.907.700 € 34.374.400 €
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	6.274.800 € 6.638.900 €
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</li></ul>	364.100 € 1.374.800 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.546.600 € 42.388.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 364.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.280.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt worden:

## 1. Grundsteuer

<ul><li>1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)</li><li>1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)</li></ul>	415 v. H. 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals nach § 5 (2) NKAG wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 4,6 % festgesetzt.



Hann. Münden, 26.04.2012

Klaus Burhenne Bürgermeister



## GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Hann. Münden.

Göttingen, 03.07.12 Hauptamt Kommunalaufsicht/Wahlen/Zentrale Dienste 10.1-15 11 03 30/12



Landkreis Göttingen Der Landrat

Bernhard Reuter